nimmt zu Unrecht an, daß im vorl. Falle deshalb eine andere Beurteilung erfolgen müsse, weil der ArmAnw. die KostFestsf. nicht nach § 124 ZPO. auf seinen Namen, sondern für den Bekl. beantragt habe. Wie das KG. JW. 35, 2292 und 36, 613 zutr. ausführt, gilt der Grundsatz, daß die Reichskasse einen für den ArmAnw. festgestellten Erstattungsbetrag nur dann und insoweit in Anspruch nehmen kann, als er den Unterschiedsbetrag zwischen dem aus der Reichskasse erstatteten und dem vollen ges. GebBetrag übersteigt, nicht nur für den Fall, daß der ArmAnw. sein Beitreibungsrecht aus § 124 ZPO. verfolgt, sondern auch dann, wenn er die Festsf. auf den Namen der armen Part. betreibt (Baumbach A 1 B zu § 5 ArmAnwG., Rittmann-Wenz A 7 zu § 5). Wenn auch nach außen hin die arme Part. als Erstattungsgläubiger erscheint, handelt es sich doch materiell wegen der einstw. Befreiung der Part. von der Verpflichtung zur Zahlung der AnwKosten, um die GebFord. des ArmAnw., die er in gleicher Weise auch im eigenen Namen geltend machen könnte, aber ebenso auch im Namen seiner Part. festsetzen lassen kann. Die arme Part. ist verpflichtet, die eingegangene Ford. an den ArmAnw. abzuführen, da sie sich sonst ungerechtf. bereichern würde. Wollte man der Ansicht des LG. folgen, so stände doch nichts entgegen, daß der ArmAnw. unter Rückgabe des auf den Namen der Part. ergangenen FestsBeschl. Neufestsetzung auf seinen eigenen Namen beantragen (vgl. KG. JW. 36, 3586; 38, 3259 und 3261; München HRR. 39 Nr. 173) und damit den ErstattAnspr. der Reichskasse wieder beseitigen könnte. Dann müßte aber die Reichskasse, die die Geb. von der Gegenpart. bereits eingezogen hätte, diese der Gegenpart. zurückerstatten, da kein Grund besteht, durch den Umstand, daß der Anw. zunächst einmal Festsf. auf den Namen der Part. betrieben hat, sein Vorrecht der Reichskasse gegenüber wegfallen zu lassen.

## Strafrecht.

### StGB.

792 §§ 52 StGB. **In Notwehr ist der Angegriffene nicht auf eine Verteidigung beschränkt, die dem Angriff gleichwertig ist, namentlich ist ihm die Benutzung einer gefährlichen Waffe nicht zu seinem Nachteil zur Schonung des Angreifers solange versagt, bis der Angreifer eine solche anwendet.** — RG. 28. 2. 39 — 1 D 62/39 —.

Das SchwG. nimmt rechtlich einwandfrei an, daß sich der Angekl. in wirklicher Notwehrlage befand, als er H. mit dem Taschenmesser stach. H. griff den Angekl., wie die UrtFeststellungen ergeben, rechtswidrig an; der Angekl. durfte sich gegen den Angriff wehren. Er handelte auch beim Gebrauch des Messers mit dem Willen zur Abwehr; das hat das SchwG. ausdrücklich festgestellt. Dem steht nicht entgegen, daß der Angekl. „aus Ärger und Wut" in der Weise zugestochen hat, wie es im Urt. mitgeteilt wird. Ein solcher Beweggrund kann mit dem Abwehrwillen vereinbar sein und braucht die Anwendung des § 53 StGB. noch nicht auszuschließen. Das SchwG. kommt zu dem Ergebnis, daß dem Angekl. der Schutz des § 53 StGB. deswegen nicht zur Seite stehe, weil er bewußt die Grenzen der Notwehr überschritten habe und die besonderen Voraussetzungen nach Abs. 3 der Vorschrift nicht gegeben seien. Hiergegen richten sich die Angriffe der Rev.; sie dringen durch. Für entscheidend hält das SchwG., daß H. bei seinem Angriff auf den Angekl. nichts in der Hand gehabt habe — insbesondere keine Waffe, kein Messer, keinen Prügel —; daß der Angekl. selbst nicht etwas Derartiges und auch weiter nicht behaupten könne, daß H. nach rückwärts an die Messertasche gegriffen habe, wo feststehende Messer oder Schußwaffen getragen zu werden pflegten; daß H. auch dem Angekl. nicht körperlich überlegen gewesen sei. Unter diesen Umständen, so schließt das SchwG., wäre es nicht notwendig gewesen, daß sich der Angekl. mit dem Messer verteidigte; er hätte sich mit den Fäusten oder mit dem ungeöffneten Messer als Schlagwaffe wehren können, er hätte aber nicht mit dem Messer blindlings und wahllos auf H. einstechen dürfen. Diese Betrachtungsweise des SchwG. ist in ihrem Ausgangspunkte verfehlt. Sie ist offenbar getragen von dem Gedanken, die Notwehr erlaube nur eine Verteidigung, die dem Angriffe gleichwertig sei oder (mit besonderer Beziehung auf den vorl. Fall) der Angegriffene dürfe sich gegenüber dem Angreifer mit einer gefährlichen Waffe erst verteidigen, wenn der Angreifer eine solche gebrauche. In Verfolgung dieses Gedankens mutet das SchwG. dem Angekl. zu, daß er sich auf eine Prügelei mit dem H. hätte einlassen müssen, deren Ausgang trotz der körperlichen Überlegenheit des Angekl. ungewiß gewesen wäre, bei der der Angekl. zum wenigsten Schläge und Verletzungen hätte abbekommen können, bevor er seinen Gegner überwältigt hätte. Eine solche Beschränkung der Verteidigung ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Die neuere Rechtspr. hat zwar gelegentlich von dem in eine Notwehrlage Geratenden verlangt, daß er unter Umständen dem drohenden Angriffe vorbeuge oder ihm ausweiche oder daß er von gleich wirksamen Verteidigungsmitteln das gebrauche, das für den Angreifer weniger gefährlich ist (vgl. RGSt. Bd. 71 S. 133); noch in keinem Falle ist aber die Rechtspr. so weit gegangen, daß sie einem Überfallenen, der lediglich auf sich selbst angewiesen ist, von verschiedenen Verteidigungsmöglichkeiten nur die erlaubt hätte, die den Angreifer zum Nachteil des Angegriffenen schont. Von dieser Rechtsanschauung als Ausgangspunkt aus hätte das SchwG. angesichts der Umstände, unter denen es nach seinen eigenen Feststellungen zu dem Angriff des H. auf den Angekl. kam, zwei Fragen schärfer auseinanderhalten müssen, als es das getan hat. Es hätte zunächst zu prüfen gehabt, ob schon der Gebrauch des Messers schlechtweg das Maß des Erforderlichen und damit des Erlaubten überschritt, und weiter, falls das zu verneinen wäre, ob die Art und Weise, in der der Angekl. von dem Messer Gebrauch machte, jenes Maß überschritt.

793 §§ 133, 348 Abs. 2, 263, 266, 359 StGB. **Der bei einer Heeresstandortverwaltung im Angestelltenverhältnis stehende Bauleiter eines militärischen Baues ist Beamter im strafrechtlichen Sinne. Ein Betrug und zugleich Untreue kann dadurch begangen werden, daß ein mit einer Ausschreibung Beauftragter eine Firma, die bereits ein bindendes Angebot eingereicht hat, zum Nachteil seines Auftraggebers zur Einreichung eines höheren Angebotes veranlaßt, dieses dem Auftraggeber vorlegt und ihn so dazu bestimmt, zu dem höheren Preise abzuschließen. Nichtbeamtete Teilnehmer an dem Beiseiteschaffen einer amtlich anvertrauten Urkunde durch einen Beamten (§ 348 Abs. 2 StGB.) sind aus § 133 StGB. zu bestrafen.** — RG. 10. 1. 39 — 1 D 950/38 —.

1. Die Rev. macht geltend, der Angekl. sei entgegen der Meinung des LG. nicht Beamter im Sinne des



Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/23/15 6:33 PM

§ 359 StGB., zum mindesten könne nicht gesagt werden, daß er sich seiner Beamteneigenschaft bewußt gewesen sei. Die Rüge geht fehl. Nach den Feststellungen des angefocht. Urt. wurde der Angekl. vom Reichskriegsministerium, vertreten durch die Heeresstandortverwaltung (Standortlohnstelle) in N., am 1. Aug. 1936 als nichtbeamtete Hilfskraft in das Angestelltenverhältnis übernommen. In der Folgezeit bestand seine Tätigkeit in der Leitung des Baues der Nebengebäude des Standortlazarettes. Dabei lag ihm ob, die Arbeiten der beim Bau beschäftigten Unternehmer auf Grund der vorhandenen Zeichnungen zu überwachen; er hatte u. a. dafür zu sorgen, daß die Arbeiten in der richtigen Reihenfolge und zur rechten Zeit begonnen und fertiggestellt wurden, nud die Beseitigung etwa auftretender Mängel zu veranlassen. Außerdem hatte er bei der Vorbereitung der Vergebung der Bauarbeiten an die Unternehmer mitzuwirken. Mit Recht hat das LG. hiernach angenommen, daß der Angekl. zwar kein Beamter im staatsrechtl. Sinne, wohl aber im Sinne des § 359 StGB. gewesen ist. Die vom LG. getroffenen Feststellungen ergeben, daß der Angekl. von einer zuständigen staatl. Stelle zu Dienstverrichtungen öff.-rechtl. Natur berufen war, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und staatl. Zwecken dienten. Damit ist die Beamteneigenschaft des Angekl. in strafrechtl. Sinne einwandfrei nachgewiesen. RGSt. Bd. 69 S. 231, 233. Wenn die Rev. demgegenüber ausführt, die festgestellten Dienstverrichtungen des Angekl. seien keinesfalls öff.-rechtl. Natur und nicht aus der Staatsgewalt abzuleiten, es handle sich lediglich um ein privatrechtlich oder privatwirtschaftlich zu beurteilendes Dienstverhältnis, so setzt sie sich damit in Widerspruch zu der reichsgerichtl. Rechtspr. Werden Bauten, die in gleicher Art auch von Privatleuten hergestellt werden können, von einer öff.-rechtl. Verwaltung zur Erfüllung öff., staatl. Aufgaben errichtet, so leiten sich die für sie erforderl. Dienste und Arbeiten aus der Staatsgewalt her. Werden sie nicht von einem Beamten im staatsrechtl. Sinn verrichtet, vielmehr von einem nur durch Privatvertrag von der öff. Behörde verpflichteten Angestellten, so wird dieser dadurch, daß er mit solchen öff.-rechtl. Aufgaben betraut wird, sofern sie nicht rein mechanischer oder ganz untergeordneter Art sind, Beamter im Sinne des § 359 StGB. (zu vergl. RGUrt. 1 D 85/30 vom 8. April 1930 = JW. 1931 S. 62 Nr. 23). Daß die dem Angekl. übertragenen Aufgaben rein mechanischer oder ganz untergeordneter Art gewesen seien, wie die Rev. behaupten will, ist durch die Feststellungen des LG. widerlegt. Unerheblich ist, daß der Angekl. nur bei der Vorbereitung der Vergebung von Bauarbeiten an die Unternehmer, nicht also bei der Vergebung selbst, mitzuwirken, daß er insoweit also keine Entscheidungen zu treffen hatte. Abgesehen davon, daß sich diese Einschränkung nur auf einen Ausschnitt der Tätigkeit des Angekl. bezieht, steht nichts entgegen, auch eine die Entschließungen eines anderen Beamten nur vorbereitende Tätigkeit als kennzeichnend für die Beamteneigenschaft dessen, der sie ausübt, anzusehen. Wesentlich ist dabei nur, daß diese Arbeiten die Entschließung zu beeinflussen geeignet sind und sie vielfach auch zu beeinflussen pflegen (zu vgl. RGUrt. 1 D 297/26 vom 8. Juni 1926 = DRZ. 1926 S. 311 Nr. 1082). Das trifft nach der Beweisaufnahme des LG. im vorl. Falle zu. Zur inneren Tatseite hat das LG. festgestellt, der Angekl. B. habe die Tatsachen gekannt, aus denen sich seine Beamteneigenschaft ergebe. Das genügt nach feststehender Rechtspr. zur Feststellung des Vorsatzes eines Täters, der sich in seiner Eigenschaft als Beamter vergangen hat. Wenn die Rev. demgegenüber einwendet, das LG. habe vermutlich bei der Prüfung des inneren Tatbestandes den Inhalt der Anstellungsurkunde, die ihm vorgelegen habe, nicht berücksichtigt, so ist dazu folgendes zu bemerken: Die Gründe des angef. Urt. ergeben keinen Anhalt dafür, daß die von der Rev. erwähnte Anstellungsurkunde bei der Prüfung des inneren Tatbestandes vom LG. nicht berücksichtigt worden ist; im übrigen läßt der von der Rev. mitgeteilte Inhalt der Urkunde deutlich ersehen, daß darin das Wort „Beamtenverhältnis" nur im staatsrechtl. Sinn und nicht im Sinn des § 359 StGB. angewandt worden ist; sollte daher der Angekl. mit Rücksicht auf den Inhalt der Anstellungsurkunde aus den ihm bekannten Tatsachen nicht die richtigen rechtl. Folgerungen, nämlich daß er, wenn auch nicht im staatsrechtl., so doch im strafrechtl. Sinne Beamter sei, gezogen haben, so hätte er sich nur in einem unbeachtl. Strafrechtsirrtum befunden.

2. Zur Verurteilung wegen gemeinschaftl. Betrugs in Tateinheit mit Untreue führt die Rev. aus, es sei nicht vollendeter, sondern nur versuchter Betrug anzunehmen gewesen; eine Schädigung der Heeresverwaltung sei nicht eingetreten, weil die geleisteten Zahlungen dem Wert der gelieferten Arbeiten entsprochen hätten. Auch das kann nicht anerkannt werden. Den Ausführungen des LG., daß nicht nur versuchter, sondern vollendeter Betrug vorliege, ist vielmehr beizutreten. Durch die im angefocht. Urt. näher erörterten Täuschungshandlungen wurde nach der Annahme des LG. das Heeresbauamt N. in den Irrtum versetzt, das ihm vorgelegte Leistungsverzeichnis der Firma Sch. mit einem Angebot in Höhe von 20 999 RM. sei ein ordnungsgemäß im Wege der beschränkten Ausschreibung zustandekommenes Mindestgebot, und durch diesen Irrtum wurde es dazu veranlaßt, den Auftrag zur Ausführung einer Stützmauer beim Leichenhaus des Lazaretts durch Vertrag vom 24./29. Nov. 1937 der Firma Sch. zum Preis von 20 999 RM. zu erteilen. Ist der Betrug, wie hier, bei Eingehung eines Vertrages begangen worden, so ergibt sich der Schaden durch Vergleichung des Vermögensstandes des Verletzten vor Vertragsschluß mit dem Stande infolge des Vertragsschlusses, RGSt. Bd. 16 S. 1, Bd. 68 S. 380. Rechtl. zutreffend hat das LG. ausgeführt, vor Vertragsschluß habe das Heeresbauamt die Möglichkeit gehabt, die in Frage stehenden Arbeiten auf Grund des ordnungsgemäß eingereichten, die Firma Sch. bindenden ersten Angebots um 2 500 RM. billiger zu vergeben; infolge des Vertragsschlusses sei das Vermögen des Reiches mit der Verpflichtung belastet worden, für dieselben Arbeiten, die ihm auf Grund des ersten Angebots nur 18 499 RM. gekostet haben würden, 20 999 RM. zu zahlen; das bedeute eine Verschlechterung des Vermögensstandes des Reiches um 2 500 RM. Damit ist der Eintritt einer Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 StGB. einwandfrei nachgewiesen. Auch der ursächl. Zusammenhang zwischen Täuschung, Vermögensverfügung und Vermögensbeschädigung ist vom LG. zutreffend bejaht worden. Infolge der Täuschung erkannten die Beamten des Heeresbauamtes nicht die dem Reich auf Grund des ersten, beseitigten Angebots rechtlich und wirtschaftlich erwachsene Möglichkeit, die in



Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/23/15 6:33 PM

Frage kommenden Arbeiten für nur 18 499 RM. in Auftrag zu geben; deshalb nahmen sie das höhere, zweite Gebot an und begaben sich dadurch des Anspruchs, die Arbeiten zu einem um 2 500 RM. niedrigeren Preise ausführen zu lassen. Ob und wie der Vertrag später erfüllt worden ist, ist in diesem Zusammenhang gleichgültig. Das konnte nur für die Frage einer Wiedergutmachung unter Umständen in Betracht kommen. Auch nach der inneren Tatseite ist der vollendete Betrug ausreichend festgestellt worden. Ebenso begegnet die Annahme, daß der Angekl. in Tateinheit mit dem Betrug sich einer Untreue zum Nachteil des Reiches schuldig gemacht habe, keinen rechtl. Bedenken.

3. Die Revisionen meinen, die Verurteilung der Eheleute Sch. wegen gemeinschaftlich begangenen Verwahrungsbruchs im Sinne des § 133 Abs. 2 StGB. sei zu Unrecht erfolgt, weil das Beiseiteschaffen der in Frage stehenden Urkunde bereits „durch die hierauf bezügliche Tätigkeit des B. vollendet" gewesen sei, bevor die Urkunde in die Hände der Eheleute Sch. gelangt sei. Das LG. hat ausgeführt, B. habe „mit der Herausnahme des ersten Leistungsverzeichnisses der Firma Sch. aus den amtl. Verdingungsakten und der Übergabe an die Eheleute Sch." eine ihm amtlich anvertraute Urkunde vorsätzlich beiseitegeschafft; die Eheleute Sch. hätten sich durch die Übernahme des Leistungsverzeichnisses mit dem Willen, es nicht wieder zu den amtl. Akten zurückgelangen zu lassen, einer Teilnahme an der Straftat B.'s (§§ 348 Abs. 2, 349 StGB.) schuldig gemacht, könnten jedoch, da ihnen die Beamteneigenschaft fehle, insoweit nicht verurteilt werden; dagegen sei ihre Verurteilung wegen gemeinschaftl. Verwahrungsbruchs im Sinne des § 133 Abs. 1 und 2 StGB. geboten. Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Das Beiseiteschaffen der Urkunde durch B. ist danach vom LG. nicht ausschließlich in der Herausnahme aus den Verdingungsakten und der Entfernung aus den Geschäftsräumen, sondern gemäß der Absicht des B. darin und in der Übergabe der Urkunde an die Eheleute Sch. und der gleichzeitigen Übernahme durch diese als einem einheitlichen und einheitlich gewollten Vorgang gefunden worden. Das ist eine tatsächliche Annahme, die für das RevG. bindend ist. Danach befand sich die Urkunde bis zum Augenblick der Übergabe an die Eheleute Sch. noch im amtl. Gewahrsam des Angeklagten B. Erst durch die Übergabe der Urkunde an die Eheleute Sch. nud die Übernahme durch diese schaffte B. nach der Annahme des LG. unter Mitwirkung der Eheleute Sch. die Urkunde beiseite. Rechtl. zutreffend hat das LG. bei einem solchen Sachverhalt die Verurteilung der Eheleute Sch. wegen Teilnahme an dem sogen. „gemischten Beamtendelikt" des § 348 Abs. 2 StGB. — in Verb. mit § 349 StGB. — gemäß dem § 50 StGB. abgelehnt und statt dessen nur auf Bestrafung nach dem § 133 StGB. erkannt (zu vgl. das nicht veröffentl. RGUrt. 3 D 705/27 vom 13. 10. 1927).

794 § 165 StGB. **Auf die Befugnis, die Verurteilung nach § 165 StGB. bekanntzumachen, ist auch dann zu erkennen, wenn die falsche Anschuldigung mit einer anderen strafbaren Handlung in Tateinheit steht und die Strafe nicht dem § 164 StGB., sondern dem anderen Gesetz zu entnehmen ist. Das Zusprechen der Bekanntmachungsbefugnis nach § 165 StGB. ist eine Nebenstrafe und zugleich eine Genugtuung für den Verletzten. Dasselbe gilt in den Fällen des § 200 StGB. und des § 23 Abs. 2 (nicht auch Abs. 1) UnlWG.** — RG. 13. 12. 38 — 1 D 800/38 —. RGSt. 73, 24.

795 § 222 StGB. **Ein Lastkraftwagenführer handelt fahrlässig, wenn er den Aufenthalt so vieler Personen in dem Führerhaus duldet, daß er in der Lenkung des Fahrzeuges behindert wird. Auch der Kraftwagenhalter, der unter diesen Umständen die Fahrt antreten und in seiner Anwesenheit durchführen läßt, macht sich der Fahrlässigkeit schuldig. Die Ursächlichkeit für einen tödlichen Unfall und seine Vorausseehbarkeit werden nicht dadurch aufgehoben, daß ein Mitfahrer wegen der fahrlässigen Fahrweise zur Rettung seines Lebens abspringt und dabei zu Tode kommt.** — RG. 27. 1. 39 — 1 D 963/38 —.

Die Gründe des LG. für die Freisprechung von der Anklage der fahrl. Tötung sind nicht einwandfrei. Es ist festgestellt, daß beide Angekl. sich vorschriftswidrig verhalten haben, indem sie die unglücklich abgelaufene Kraftwagenfahrt antraten oder antreten ließen, obwohl sich in dem engen Führerhause des Wagens außer dem Kraftwagenführer noch fünf Personen befanden, so daß der BeschwF. Cl. in der Führung des Wagens behindert war. Ohne Rechtsirrtum findet das Gericht ferner ein unzulässiges und schuldhaftes Verhalten des Cl. darin, daß er trotz seiner Behinderung durch die vielen anwesenden Personen nur die linke Hand am Steuerrade des Wagens belassen und die rechte zum Abwischen der anlaufenden Windschutzscheibe benutzt hat. Die Frage, ob sich die Angekl. durch dieses als „Fahrlässigkeit" bezeichnete Verhalten der fahrl. Tötung des G. im Sinne des § 222 StGB. schuldig gemacht haben, wird im angefocht. Urt. für die Angekl. getrennt behandelt. Mit Bezug auf den Kraftwagenführer Cl. verneint das LG. einerseits „mangels ausreichender Unterlagen" die Ursächlichkeit seines Verhaltens für den Tod des G., andererseits die Vorhersehbarkeit des tödlichen Ausgangs, ohne jedoch in den Urteilsgründen beides mit der genügenden Schärfe auseinanderzuhalten. a) Von dem „Mangel ausreichender Unterlagen" spricht das Landgericht deshalb, weil es nicht mit Sicherheit feststellen konnte, ob G. herabgeschleudert worden ist, als der Wagen in den Graben geriet, oder ob er aus eigenem Entschlusse herabgesprungen ist. Für den ersten dieser beiden Fälle scheint das LG. — rechtl. zutreffend — die Ursächlichkeit der Fahrweise des Cl. für den tödl. Unfall nicht bezweifelt zu haben, da der ursächl. Zusammenhang zwischen dem oben bezeichneten Verhalten des Cl. und dem Abkommen des Wagens von der Straße in den Graben als zweifelsfrei festgestellt wird. Auf der Grundlage dieser tatsächl. Feststellung über die Ursache des Abkommens vom Wege konnte aber auch für den Fall des freiwilligen Abspringens der ursächl. Zusammenhang mit dem Tode des G. nach Lage der übrigen festgestellten Umstände nicht ohne Rechtsirrtum verneint werden. Denn nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe war das LG. für den Fall, daß G. abgesprungen ist, davon überzeugt, daß das Abspringen zu seinem Tode geführt hat und daß es nur infolge der Fahrweise des Angekl. Cl. geschehen ist, da G. nicht abgesprungen wäre, wenn er sich nicht infolge dieser Fahrweise für gefährdet gehalten und beabsichtigt hätte, sich vor der Gefahr zu retten. Ohne die Fahrweise des Cl. wäre demnach auch im Falle des freiwilligen Abspringens der Tod des G. nicht eingetreten. Damit steht der ursächl. Zusammenhang fest. Daran wird — anschei-



Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/23/15 6:33 PM

nend im Gegensatz zu der Auffassung des LG. — nichts dadurch geändert, daß das Abspringen auf einem eigenen freien Willensentschluß des G. beruhte. Auch ein solcher eigener Entschluß hätte die Ursachenreihe nicht unterbrochen, sondern wäre nur selbst ein Glied in der Ursachenkette gewesen und hätte daher den ursächlichen Zusammenhang nicht beseitigt (RGSt. Bd. 64 S. 370, 372). Darüber, ob auch das Verhalten des Angekl. F., des Kraftwagenhalters, der an der Fahrt teilnahm, für den Tod des G. ursächlich war, findet sich in den EntschGründen des LG. kein klarer Ausspruch. Hier hat das Urt. eine Lücke. Das Gericht hat aber wohl nicht verkannt, daß es zu der Behinderung des Cl. während der Fahrt nicht gekommen wäre, wenn F. die Überfüllung des Führerhauses durch sechs Personen verboten und die Fahrt mit dieser übermäßigen Besetzung überhaupt nicht zugelassen hätte. Daneben hätte geprüft werden müssen, ob F. die Möglichkeit — bejahendenfalls auch die Pflicht — hatte, zu verhindern, daß Cl. nur mit einer Hand lenkte und mit der anderen die Schutzscheibe abwischen mußte. Auch gegenüber F. war dann für die Frage der Ursächlichkeit die tatrichterl. Würdigung entscheidend, ob die Behinderung des Cl. und sein besonderes Verhalten beim Lenken — sei es schon je für sich allein, sei es nur in ihrem Zusammenwirken — das Hinabkommen des Wagens von der Straße und des G. vom Wagen verursacht haben. Hierbei ist auch gegenüber F. festzuhalten, daß es nach Lage der festgestellten Umstände für die Frage des ursächl. Zusammenhangs mit der Tötung keinen Unterschied bedeuten kann, ob G. hinuntergeschleudert worden oder freiwillig abgesprungen ist. b) Für die weitere Frage, ob ein tödl. Unfall für die Angekl. als Folge ihres Verhaltens voraussehbar war, hält das LG. zwar ebenfalls seine Ausführungen gegenüber den beiden Angekl. getrennt, kommt aber mit weitgehender Übereinstimmung der Gründe zu dem gleichen verneinenden Ergebnis. Das LG. hat dabei nicht genügend beachtet, worauf sich bei einer fahrl. Handlung die Voraussehbarkeit ihres Erfolges erstrecken muß. Eine fahrl. Handlung setzt nicht voraus, daß der Hergang, der zum schädl. Erfolge führt, in seinen Einzelheiten voraussehbar ist, sondern es genügt, daß die allgemeine Möglichkeit des Erfolges erkennbar ist und daß der besondere Hergang des Einzelfalles nicht außerhalb der menschl. und auch dem Täter zugängl. Erfahrung liegt. Im vorl. Falle kommt das LG. zu dem Ergebnisse, beide Angekl. hätten — der eine als Kraftwagenführer, der andere als Kraftwagenhalter — die Betriebssicherheit des Kraftwagens gefährdet. Wenn nun die Angekl. die Gefährdung der Betriebssicherheit des Fahrzeuges erkannt haben, so kann ihnen nicht unbekannt geblieben sein, daß eine Unfallsgefahr bestand. Es hätte daher geprüft werden müssen, ob die Angekl. nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten nicht auch mit der Möglichkeit eines tödl. Unfalls hätten rechnen müssen, weil sich nach der Lebenserfahrung bei Kraftwagenunfällen nicht im voraus übersehen läßt, ob leichte oder schwere Unfallsfolgen je nach mehr oder weniger zufälligen Begleitumständen eintreten, und weil ein tödl. Ausgang verhältnismäßig häufig ist. Der besondere Hergang des Einzelfalls wäre auch im Falle des Abspringens des G. nicht erfahrungswidrig gewesen. Denn jedenfalls ist der Wagen mit solcher Wucht gegen einen Mast der Fernmeldeleitung gefahren, daß dieser etwa 1 m über dem Erdboden abbrach und auf den Wagen fiel; G. mag dies, gerade weil er stand, kommen gesehen haben, eine gefährl. Lage ist also eingetreten und für G. erkennbar gewesen. Es liegt im Rahmen der menschl. Erfahrung, daß in solchen gefährl. Augenblicken Wageninsassen versuchen, ihr Leben oder ihre Gesundheit durch rechtzeitiges Abspringen zu retten, — nicht minder, daß ein solcher Versuch zum Tode führen kann. Als sinnlos kann ein solcher Versuch in der Regel nicht bezeichnet werden.

796 § 222 StGB. **§ 36 Abs. 1 StVO. besagt nicht daß Fußgänger, die auf einem Gehweg die Straßerbahn erwarten, die Fahrbahn erst betreten dürfen, wenn die Straßenbahn hält. Kraftfahrer, die sich einer Straßenbahnhaltestelle nähern, müssen schon nach § 1 StVO. auf die Fahrgäste der Straßenbahn Rücksicht nehmen und die für diese bestehende Zwangslage beachten. Die besonderen Pflichten, die ihnen § 9 Abs. 2 StVO. auferlegt, bestehen auch schon in dem Augenblick, in welchem unmittelbar vor dem Anhalten der Straßerbahn mit dem Ein- und Aussteigen von Fahrgästen zu rechnen ist.** — RG. 1. 12. 38 — 2 D 758/38 —. RGSt. 73, 19.

797 § 222 StGB. **Der Halter eines Kraftwagens handelt fahrlässig, wenn er den Wagen einem angeheiterten Kraftwagenführer überläßt oder wenn er die Fahrt, an der er teilnimmt, fortsetzen läßt, obwohl er sieht, daß der Fahrer durch Alkoholgenuß und dritte angetrunkene Mitfahrende im Fahren behindert ist.** — RG. 3. 2. 39 — 1 D 799/38 —.

Die Verurteilung des G., des Dienstherrn des H. und eines Kraftfahrers mit langjähriger Erfahrung, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Das LG. hält ihn als den Halter des Wagens mit Recht für verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sein Kraftwagen einen zur selbständigen Leitung geeigneten Führer hatte; er durfte den Wagen deshalb nicht ohne Verletzung seiner Sorgfaltspflicht dem angeheiterten H. überlassen, diesen jedenfalls die Fahrt nicht fortsetzen lassen, als er sah, daß H. durch seinen Alkoholgenuß und die dauernden Störungen des B. im Fahren behindert war und dadurch die beiden anderen Fahrtteilnehmer und auch den übrigen Verkehr gefährdete; spätestens dann hätte er auf jeden Fall eingreifen müssen, als H. B.'s wegen anhalten mußte und die gefährl. Lage dadurch offenkundig geworden war. Das übersieht die Rev. des G., wenn sie meint, G. habe nicht voraussehen können, daß sich B. so unruhig verhalten werde, daß die Fahrsicherheit beeinträchtigt würde. Daß G. die unter den festgestellten Umständen für sie alle drei geschaffene schwere Gefährdung und die Möglichkeit eines Unfalls der Art vorausgesehen hat, wie er dann auch eingetreten ist, stellt das LG. ausdrücklich fest; ebenso, daß G. trotz des auch von ihm genossenen Alkohols zum Eingreifen noch durchaus fähig war. Zwar ist der Rev. des G. zuzugeben, daß es eine ungeeignete Abhilfe gewesen wäre, wenn G. den B., wie das Urt. meint, hinten auf die Peitsche gesetzt hätte, weil er dort, wenigstens wenn er sich allein überlassen blieb, anderen, vielleicht ebenso großen Gefahren ausgesetzt gewesen wäre. Das gefährdet jedoch den Bestand des Urt. nicht, da G. auf jeden Fall, wie das Urt. ebenfalls ausführt, die Fahrt hätte abbrechen können, sie jedenfalls nicht zu Dritt im engen Führerhaus sitzend hätte fortsetzen lassen dürfen, sich



Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/23/15 6:33 PM

aber nur deshalb zu keinem Eingreifen entschlossen — „zu allem gar nichts gesagt" — hat, weil er den B. als Geschäftsfreund schätzte und „nichts mit ihm haben wollte". Die Rev. irrt also, wenn sie meint, es sei dem G. „nichts anderes übrig geblieben, als den B. eben mitzunehmen," d. h. so mitzunehmen, wie er es getan hat. Neben der Sache liegt es auch, wenn die Rev. vorträgt, G. habe vor dem Unfall kein gesetzwidriges Verhalten seines Fahrers H. wahrgenommen: Daß H. beim Führen des Wagens selbst Nachlässigkeiten oder Fehler begangen hätte, die G. hätte beobachten und verhindern können und müssen, nimmt das LG. nicht an; daß er aber vorher getrunken hatte und während der Fahrt fortgesetzt von B. gestört wurde, das wußte und sah G.; gerade dies hätte ihn nach der zutreffenden Meinung des LG. zum Eingreifen veranlassen sollen.

798 § 244. **Bestrafungen, die der Täter vor der Wiedervereinigung mit dem Reich in Österreich wegen Diebstahls erlitten hat, begründen die Voraussetzungen des Rückfalls.** — RG. 6. 12. 38 — 1 D 938/38 —. RGSt. 73, 38 = DJ. 39, 397.

799 § 250 StGB. **Ein „Einschleichen" i. S. des § 250 Abs. 1 Nr. 4 StGB. liegt auch dann vor, wenn sich der Täter durch List oder durch Täuschung von Hausbewohnern offenen Zutritt in ein Gebäude verschafft.** — RG. 27. 10. 38 — 2 D 532/38 —. RGSt. 73, 9 = DJ. 39, 571.

800 § 263 StGB. **Betrug kann auch begehen, wer eine unterschlagene Sache an einen Gutgläubigen verkauft und übereignet.** — RG. 22. 12. 38 —. RGSt. 73, 61 = DJ. 39, 398.

801 § 266 StGB. **Ein Justizsekretär, zu dessen dienstlichen Aufgaben es gehört, dafür zu sorgen, daß Geldstrafen und Prozeßkosten zugunsten der Gerichtskasse eingenommen werden, kann dadurch Untreue zum Nachteile des Reiches begehen, daß er von den Schuldnern unter Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen Bargeld statt Kostenmarken entgegennimmt und das Bargeld für sich verwendet. Derselbe Beamte kann ferner dadurch Untreue zum Nachteile des Reiches begehen, daß er die Gerichtsakten dem ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr entzieht, um sich die durch den Betrug erlangten Vorteile zu erhalten.** — RG. 17. 10. 38 — 5 D 597/38 —. RGSt. 73, 6.

802 § 267 StGB. **Urkundenfälschung durch Änderung der Namen in einer Gefangeneneinkaufsliste ohne Änderung der sonstigen Eintragungen.** — RG. 20. 3. 39 — 3 D 870/38 —.

Der Angekl. hat in einer Einkaufsliste, in der die Namen von Strafgefangenen eingetragen waren, die, soweit der Bestand ihrer Arbeitsbelohnung es zuließ, zusätzliche Nahrungsmittel kauften, und auf der die Gefangenen den Empfang der bestellten Waren quittierten, die Namen einzelner Besteller durchgestrichen und durch andere ersetzt; die Quittungen hat er unberührt gelassen. In dieser Handlungsweise erblickt die Strafk. die Verfälschung einer beweiserhebl. Urkunde. Diese Annahme läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Zwar ist es richtig, daß die Verfälschung einer Urk. nicht nur voraussetzt, daß der Urk. der ihr ursprüngl. zukommende Beweisinhalt ganz oder zum Teil entzogen wird, sondern daß auch die in der Urk. enthaltene Beweisrichtung verändert, d. h. der ursprüngl. vorhandene Beweisinhalt durch einen anderen ersetzt wird (vgl. RGSt. 62, 11); doch fehlt es im vorlieg. Falle nicht an dieser Voraussetzung. Denn die geänderte Einkaufsliste ist an sich geeignet, Beweis dafür zu erbringen, daß die Gefangenen, deren Quittung auf der Liste vermerkt ist, die Nahrungsmittel empfangen haben, die von den nachträgl. als Käufer in die Liste eingetragenen Gefangenen bestellt worden waren. An dieser Beweiskraft könnte auch der Umstand nichts ändern, daß nach den Anordnungen in den Strafgefangenenlagern die Besteller über den Empfang der Waren nur persönlich quittieren durften. Denn nach den vom RG. ständig vertretenen Grundsätzen über die Rechts- und Beweiserheblichkeit der Urk. (vgl. RGSt. 67, 117, 119, 247) kommt es nicht darauf an, ob der Urk. unter den gegebenen Umständen Beweiskraft zukommt, sondern darauf, ob sie überhaupt — sei es für sich allein, sei es in Verbindung mit anderen, aus ihr selbst nicht ersichtl. Tatsachen — in einem Verfahren für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen ins Gewicht fallen könnte. Nur wenn sich ergibt, daß die Urk. nach keiner Richtung einen derartigen Beweis zu erbringen vermag, fehlt es an dem Tatbestandsmerkmal der Beweiserheblichkeit.

803 § 330 a StGB. **§ 330 a ich auch dann anwendbar, wenn der Täter gegen den Genuß geistiger Getränke überempfindlich ist. Auch wenn der Volltrunkene in demselben Vollrausch mehrere mit Strafe bedrohte Handlungen begeht, liegt nur eine Tat nach dem § 330 a vor. Auch die innere Seite der Rauschtat ist bei der Prüfung der Frage zu berücksichtigen, ob der Volltrunkene eine „mit Strafe bedrohte" Handlung „begangen" hat.** — RG. 25. 11. 38 — 1 D 765/38 — RGSt. 73, 11.

804 § 359 StGB. **Der Geschäftsführer einer Landesleitung der Reichskammer der bildenden Künste ist Beamter i. S. des § 359 StGB.** — RG. 24. 2. 39 — 4 D 807/38 —. RGSt. 73, 109.

805 § 359 StGB. **§ 11 Abs. 2 VO. über den Warenverkehr v. 4. 9. 34, RGBl. I 816, besagt nicht, daß Angestellte der überwachungsstellen nicht Beamte sein können und daß sie deshalb wegen Bestechung nur nach der VO. v. 3. 5. 17/12. 2. 20, (RGBl. 393 u. 230), nicht aber nach §§ 331 ff. StGB. bestraft werden können.** — RG. 15. 12. 38 — 2 D 714/38 —. RGSt. 73, 29.

### StraffreiheitsG.

806 Straffreiheitsgesetz vom 30. April 1938, § 401 RAbgO. **Eine Strafe darf nicht deshalb höher bemessen werden, weil sonst Straffreiheit eintreten würde. Ob eine Strafe innerhalb der Straffreiheitsgrenze liegt, bestimmt sich nur nach der Hauptstrafe. Außer Betracht bleibt daher die Höhe einer Wertersatzstrafe nach § 401 RAbgO. Nebenstrafen wie Einziehung und Wertersatzstrafe werden von der Einstellung wegen Straffreiheit ohne weiteres mitergriffen.** — RG. 10. 2. 39 — 1 D 958/38 —.

Die vom LG. als erwiesen erachteten strafbaren Handlungen der drei BeschwF. fallen in die Zeit vom Aug. bis Dez. 1937, liegen also vor dem Stichtag — 1. 5. 38 — nach § 1 Abs. 2 des StraffrGes. vom 30. 4. 38 (RGBl. I S. 433). Das LG. hat dieses StraffrGes. nicht übersehen, sondern bei der Mitangeklagten Frau H. angewendet. Weshalb es die Anwendbarkeit hinsichtlich der drei BeschwF. für ausgeschlossen erachtet hat, ist



Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/23/15 6:33 PM

nicht zweifelsfrei zu erkennen. Es führt bei der Strafzumessung aus, bei den drei BeschwF. sei mit Rücksicht auf den Umfang ihres Treibens und dessen Gefährlichkeit für die Volksgemeinschaft „eine den Rahmen des StraffrGes. übersteigende Strafe angemessen". Müßte das dahin verstanden werden, daß das LG. an sich eine niedrigere Strafe für angemessen gehalten hätte, als sie im angefocht. Urt. ausgesprochen worden ist, daß es aber eine höhere Strafe gewählt hätte, damit die Straffreiheitsgrenze überschritten werde, das StraffrGes. also nicht anwendbar sei, so wäre ein solches Verfahren zu beanstanden. Nach ständ. Rechtspr. ist zunächst die angemessene Strafe zu finden ohne Rücksicht auf die Frage, ob das StraffrGes. anzuwenden oder nicht anzuwenden ist; das StraffrGes. darf nicht durch eine aus solchen Erwägungen gewählte Höhe der Strafe umgangen werden. RGUrt. vom 27. 10. 36, DJ. 37 S. 82; vom 15. 12. 38, 3 D 550/38. Die mitgeteilte Erwägung des LG. ist allerdings nicht notwendig so zu verstehen; sie kann auch bedeuten sollen, das StraffrGes. finde keine Anwendung auf die drei BeschwF., weil bei ihnen die angemessene — vom LG. erkannte — Strafe die Straffreiheitsgrenze überschreite. Es braucht indes hierauf nicht näher eingegangen zu werden, weil diese Meinung des LG. irrig wäre. Entscheidend ist nach § 1 Abs. 2 StraffreihG. 1938 die Höhe der Hauptstrafe, also vorliegend die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe, die das LG. für die als Hauptstrafe gegen alle drei BeschwF. festgesetzte Geldstrafe ausgesprochen hat. Sie beträgt bei dem ersten BeschwF. 30 Tage und bei den beiden anderen BeschwF. je 14 Tage Gefängnis. Bei keinem BeschwF. wird also die Straffreiheitsgrenze von einem Monat überschritten. Das LG. scheint gemeint zu haben, neben dieser Ersatzfreiheitsstrafe komme die weitere mit in Betracht, die es für den Wertersatz gemäß § 401 RAbgO. bei jedem BeschwF. mit 42 Tagen Gefängnis festgesetzt hat. Diese Meinung wäre irrig; die Nebenstrafen bleiben außer Betracht. Vgl. das bereits angezogene Urt. 1 D 639/36. Die Entsch. RGSt. Bd. 72 S. 33 steht nicht entgegen; denn sie betrifft eine Sonderbestimmung des Vereinszollgesetzes. Da keine schwerer zu ahndende Straftat in Betracht kommt, als sie das LG. für erwiesen erachtet hat, ist die gesetzl. Folge der Einstellung des Verfahrens auszusprechen. Sie umfaßt auch die Wertersatzstrafe und die Einziehung nach § 401 RAbgO.; vgl. RGUrt. vom 9. 3. 37, JW. 37 S. 1158 Nr. 16.

### BlutschutzG.

807 Blutschutzgesetz v. 15. Sept. 1935, § 5 Abs. 2; StGB. § 3. **Der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen einem Juden und einer Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist eine unmittelbare Verletzung des deutschen Blutes und damit des deutschen Staatsvolkes und deshalb auch dann strafbar, wenn er im Auslande ausgeführt worden ist, in das sich die Staatsangehörige deutschen Blutes zu vorübergehendem Aufenthalt begeben hatte.** — RG. IV 14. Okt. 1938, 4 D 605/38. — + (**RGSt. 72, 385**).

808 § 2 BlSchG. **Rassenschändung kann auch begangen werden, ohne daß es zu einer körperlichen Berührung zwischen den Beteiligten kommt. Rassenschande kann auch vollendet sein, wenn die erstrebte Befriedigung nicht erreicht wird.** — RG. 2. 2. 39 — 2 D 817/38 —. RGSt. 73, 94 = DJ. 39, 618.

809 § 2 Blutschutzgesetz; § 43 StGB. **Strafbarer Versuch der Rassenschande kann schon in der mündlichen Aufforderung des Mannes zum alsbaldigen Geschlechtsverkehr liegen. Die Tatumstände müssen aber so beschaffen sein, daß sich der Geschlechtsverkehr der Aufforderung, wenn ihr Folge geleistet wird, alsbald anschließen würde.** — RG. V 5. Januar 1939, 5 D 825/38. — + (RGSt. 73, 76).

810 § 5 Abs. 2 Blutschutzgesetz. **Zur Strafzumessung bei der Rassenschande.** — RG. 3. 2. 39 — 1 D 1027/38 —.

Die Strafk. hat u. a. strafmildernd berücksichtigt, daß der Angekl. das Verhältnis mit der Halbjüdin P. begonnen habe, ohne zu wissen, daß sie überhaupt jüdischer Abstammung sei, und daß er sich auch bis zu seiner Vernehmung am 20. 6. 38 offensichtlich über die rechtl. Bedeutung der Taufe der P. nicht völlig klar geworden sei, die im Jan. 38 noch vor seinem ersten Verkehr mit ihr erfolgt war. Es sei „schwerer, ein gutgläubig begonnenes geschlechtsvertrauliches Verhältnis abzubrechen, als ein derartiges Verhältnis in Kenntnis der Unzulässigkeit erst anzuknüpfen" — womit offenbar gemeint ist: „gar nicht erst anzuknüpfen". Hiergegen wendet sich die Rev. der StA; nach ihrer Auffassung hat die Strafk. damit den gesetzgeberischen Grundgedanken des BlSchG. verkannt, insbes. entgegen RGSt. Bd. 72 S. 148 nicht das Maß der Verantwortungslosigkeit ausschlaggebend gewertet, das der Täter gegenüber der Volksgemeinschaft durch Gefährdung des deutschen Blutes und der deutschen Ehre gezeigt habe. Nach der ständ. Rechtspr. des RG. hat grundsätzlich der Tatrichter nach seinem Ermessen zu entscheiden, ob bei einer Zuwiderhandlung gegen § 2 BlutschG. eine Gefängnis- oder eine Zuchthausstrafe die angemessene Sühne darstellt (RGSt. 71, 245). Er hat dabei den Zweck des Strafgesetzes und die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die Nachprüfung des RevG. erstreckt sich nur darauf, ob nicht der Tatrichter sein Ermessen willkürlich, namentlich unter Verletzung des gesetzl. Strafrahmens, ausgeübt hat oder ob er nicht bei der Strafbemessung von rechtsirrigen Erwägungen beeinflußt worden ist (vgl. RGSt. Bd. 71 S. 245). Auch im Rahmen des BlSchG. ergibt sich grundsätzlich das Maß der vom Täter durch seine Tat bewiesenen Verantwortungslosigkeit und damit das Maß seines Verschuldens aus den gesamten äußeren und inneren Umständen der Tat und aus der Persönlichkeit des Täters; sie hat daher der Richter zu ergründen und zu würdigen und hiernach die Schwere der Tat nach allen Richtungen abzuwägen (vgl. RGSt. 71, 148). Dabei kann es auch von Bedeutung sein, wie der Täter zu der Tat gekommen ist. Etwas von diesen Grundsätzen jeder Strafbemessung Abweichendes hat auch das Urt. des 2. Strafsenats RGSt. Bd. 72 S. 149, auf das sich die Rev. der StA. beruft, nicht aussprechen wollen und können; es hat nur die besondere Bedeutung noch einmal hervorgehoben, die bei der Bemessung einer Strafe wegen Rassenschande dem Maß der vom Täter gegenüber der Volksgemeinschaft bewiesenen Verantwortungslosigkeit zukommt. Die übrigen dort und im RGUrt. vom 19. 9. 38 (JW. 38 S. 2952 Nr. 16) angestellten Erwägungen können auf den vorl. Fall schon deshalb nicht übertragen werden, weil er sich von dem dortigen grundlegend unterscheidet: dort hatte der Angekl. schon längere Zeit vor dem Erlaß des Blutschutzges. mit seiner



Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/23/15 6:33 PM

ihm als Volljüdin bekannten Haushälterin geschlechtl. Beziehungen unterhalten, und es wurde mißbilligt, aus diesem zwar straflosen, aber gleichwohl schon damals im Volk als verwerflich empfundenen Verkehr einen Strafmilderungsgrund herzuleiten. Von einem Irrtum über die Rasseverhältnisse des anderen Teils, wie er beim Angekl. hinsichtl. der P. bestanden hatte, war in jenem Fall keine Rede. Gerade die Erwägung, die in dem dort entschiedenen Falle die Verantwortungslosigkeit gegenüber der Volksgemeinschaft besonders groß erscheinen ließ, trifft also im vorl. Fall nicht zu. Daß das Verhältnis mit der P. bereits angebahnt war, als der Angekl. über seinen (tatsächlichen) Irrtum aufgeklärt wurde, konnte rechtsgrundsätzl. der Strafk. für eine geringere Bewertung seiner Schuld ebensogut Anlaß geben wie eine falsche rechtl. Beurteilung der Folgen eines ihm bekannten Sachverhalts, z. B. der Taufe der P. (vgl. RG. in DJ. 37, 42). Die Verantwortungslosigkeit gegenüber der Volksgemeinschaft kann selbstverständlich dann größer erscheinen, wenn der Täter unter der Herrschaft des BlSchG. bewußt ein rasseschänderisches Verhältnis neu beginnt, als wenn er nur nicht die innere Kraft findet, ein gutgläubig begonnenes Verhältnis solcher Art abzubrechen, nachdem er seiner Unzulässigkeit innegeworden ist. Insoweit lassen daher die Erwägungen der Strafk. zur Strafzumessung keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Strafk. hat auf der anderen Seite auch die aus dem Sachverhalt erkennbaren Erschwerungsgründe gewürdigt. Die Abwägung zwischen ihnen und dem, was die Tat in milderem Licht erscheinen läßt, und die darauf zu gründende Entscheidung über Strafart und -höhe ist ausschließlich in das freie Ermessen des Tatrichters gestellt.

811 § 5 Abs. 2 Erste AusfVO. z. NBürgG. **Ein Mischling gehört der jüdischen Religionsgemeinschaft an, wenn mit seiner Kenntnis und mindestens Duldung bestimmte Tatsachen bestehen, in denen die Verbindung mit der jüdischen Religionsgemeinschaft in irgendeiner Beziehung äußerlich hervortritt.** — RG. 10. 1. 39 — 4 D 924/38 —. RGSt. 73, 98.

## Steuer- und Devisenstrafrecht.

### RAbgO.

812 §§ 405, 416 Abs. 1, 421, 425, 443, 446, 448 Abs. 1 RAbgO., § 6 VO. v. 1. 11. 1921, RGBl. I S. 1328. **Hat das Hauptzollamt, nachdem es einen rechtskräftig gewordenen Unterwerfungsbescheid wegen Steuerhinterziehung gegen einen Vertreter (§ 416 Abs. 1 RAbgO.) erlassen hatte, wegen des Verdachts der Steuerzeichenfälschung u. weiterer Steuerhinterziehung die ganze Sache einschließlich der Frage der Mithaftung der vertretenen Gesellschafter der gerichtlichen Entscheidung unterbreitet, so ist von dem Gericht über die Frage der Mithaftung auch dann zu befinden, wenn es den rechtskräftigen Unterwerfungsbescheid bestehen läßt und das gerichtliche Verfahren gegen den Vertreter einstellt.** — RG. 6. 2. 39 — 2 D 653/38 —.

Die Revision des Hauptzollamts als Nebenkläger bekämpft die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens gegen die Gesellschafter D. und S. als Mithaftende (§ 416 Abs. 1 RAbgO.). Als sich nach der Rechtskraft des Unterwerfungsbescheids gegen Dj. vom 28. Januar 1936 der Verdacht der Steuerzeichenfälschung und weiterer Tabaksteuerhinterziehung ergab, war das Hauptzollamt zur Aburteilung nicht mehr zuständig, da die Steuerzeichenfälschung in § 405 RAbgO. mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bedroht wird (§ 421 RAbgO.). Es konnte nunmehr die ganze Sachlage einschließlich der Frage der Mithaftung der Gesellschafter D. u. S. der gerichtlichen Entscheidung unterbreiten (§§ 425, 446 RAbgO.) und hat das durch den Antrag vom 20. September 1937 auch getan. Auf Grund des Eröffungsbeschlusses hatte die StK. nunmehr über die gesamten Straftaten des Dj. und über die Mithaftung der Gesellschafter D. u. S. zu befinden. Die StK. ist zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Steuerzeichenfälschung nicht nachweisbar sei und daß mit ihrem Wegfall kein Grund mehr bestehe, den rechtskräftigen Unterwerfungsbescheid gegen Dj. anzugreifen; sei das aber der Fall, dann sei die fortgesetzte Tabaksteuerhinterziehung aus den Jahren 1934 und 1935, um die es sich nur noch handle, rechtskräftig erledigt, so daß eine weitere Verurteilung nicht erfolgen dürfe und das Verfahren gegen Dj. einzustellen sei. Die Einstellung des Verfahrens gegen Dj. ist mit der Revision nicht angefochten. Es ist deshalb jetzt als rechtskräftig feststehend anzusehen, daß die Frage, welche Geldstrafe Dj. im Sinne des § 416 Abs. 1 RAbgO. verwirkt hat und welche Kosten ihm auferlegt sind, sich nach dem rechtskräftigen Unterwerfungsbescheid richtet. Zur Zeit des Urteils war aber bei der StK. neben dem Verfahren gegen Dj. auch noch das Verfahren gegen die mithaftenden Gesellschafter D. und S. rechtshängig. Diese waren entsprechend dem Antrag des Hauptzollamts und des Staatsanwalts, ihre Mithaftung auszusprechen, gemäß der auch für das gerichtliche Verfahren geltenden (RGSt. Bd. 69 S. 32, 36) zwingenden Vorschrift des § 443 Abs. 2 RAbgO. als Nebenbeteiligte zugezogen worden. Zur Vermeidung eines doppelten Verfahrens hatte die Entscheidung über ihre Mithaftung, wenn nicht besondere Gründe entgegengestanden, in dem Urteil gegen Dj. zu erfolgen (§ 443 Abs. 1; § 448 Abs. 1 RAbgO.; RGSt. Bd. 63 S. 294, 298 unten). Die StK. hat die Entscheidung über die Mithaftung abgelehnt, weil das Hauptzollamt das Verfahren insoweit zurückgestellt habe und Haftungsbescheide noch nicht erlassen seien. Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Das Hauptzollamt hatte erkennbar unter Verzicht auf eigene Entscheidung die ganze Sache einschließlich der Mithaftungsfrage gemäß §§ 425, 446 RAbgO. bei Gericht anhängig gemacht. Die StK. mußte deshalb über die Mithaftung entscheiden. Daß das Hauptzollamt am 31. August 1937 die Entscheidung über die Mithaftung der Gesellschafter zurückgestellt hatte, war nur deshalb geschehen, weil damals schon der Verdacht der Steuerzeichenfälschung und weiterer Steuerhinterziehungen bestand, zu deren Behandlung das Hauptzollamt nicht mehr zuständig war. Im Unterwerfungsverfahren war die Zuziehung und Haftbarmachung der Nebenbeteiligten gemäß § 6 der Verordnung vom 1. November 1921 RGBl. I S. 1328 verboten. Sie mußte deshalb in dem gerichtlichen Verfahren erfolgen, das sich an das Unterwerfungsverfahren anschloß. Die von der StK. unterlassene Entscheidung muß nun, da sie nicht mehr gleichzeitig mit der Entscheidung über die Straftaten des Dj. erfolgen kann, nachträglich herbeigeführt werden. Die dafür notwendige Voraussetzung, nämlich die rechtskräftige Bestrafung des Vertreters Dj. liegt vor. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens wird auf die Entscheidungen RGSt. Bd. 63 S. 294, Bd. 67 S. 32 verwiesen.

813 § 403 RAbgO. **Bei Verurteilung wegen Steuerhehlerei sind Beförderungsmittel, die benutzt worden**



Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/23/15 6:33 PM